



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

Nr. 2/2005

413.01

---

**Totalrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt  
Chur**

**Antrag**

Die Totalrevision des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

**Zusammenfassung**

Das städtische Gesetz über die Feuerwehr, die Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen vom 7. Juli 1974 ist nach über 30 Jahren unübersichtlich geworden und in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäss. Nach mehreren Teilrevisionen soll es nun einer Totalrevision unterzogen werden. Die Feuerwehr hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht nur in der Stadt Chur stark gewandelt. Der Mannschaftsbestand wurde deutlich reduziert, die Ausrüstung und die Hilfsmittel sind bedeutend effektiver, aber auch technisch anspruchsvoller geworden und damit schwieriger zu handhaben. Die ehemals drei Kompanien an drei Standorten wurden auf den einzigen Standort Kalchbühl konzentriert. Die Feuerwehr Chur erfüllt neben Stützpunktfunktionen für den Kanton neu auch die gesamten Feuerwehraufgaben für Haldenstein und Passugg.

Das neue Feuerwehrgesetz soll weniger detailliert formuliert werden. Die Organisation wird gestrafft, unter anderem durch die Abschaffung der bisherigen Feuerwehrkommission. Durch flexiblere Abläufe soll generell den Bedürfnissen des schnelleren Wandels besser Rechnung getragen werden.

Die Feuerwehr Chur bleibt im Wesentlichen eine Milizorganisation. Wer keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe. Diese soll neu zivilstandsunabhängig gestaltet sein.



## Bericht

### 1. Ausgangslage

Das „Gesetz über die Feuerwehr, die Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen“ (RB 441) wurde anlässlich der städtischen Volksabstimmung vom 7. Juli 1974 gutgeheissen. Im Jahre 1985 wurde dieses Gesetz erstmals teilrevidiert. Dabei wurden die Bestimmungen zur Ölfeuerungskontrolle an das entsprechende Bundesgesetz angepasst. Eine grössere Teilrevision erfolgte mit der Abstimmung vom 1. Dezember 1996. Damals ging es primär um die Einführung der Feuerwehrpflicht für beide Geschlechter. Eine dritte Revision des nun über dreissigjährigen Gesetzes erfolgte mit der Volksabstimmung vom 4. März 2001, wobei insbesondere die Feuerwehrpflicht unabhängig von den Bestimmungen des Zivilschutzes neu definiert wurde.

Gestützt auf Art. 12 des geltenden Gesetzes erliess die Feuerwehrkommission am 26. November 1998 das Reglement über die Rekrutierung der Stadtfeuerwehr (RB 443) sowie am 22. November 1999 das Reglement über die Detailorganisation der Stadtfeuerwehr (RB 442). Dieses wurde am 23. November 2001 teilrevidiert. Alle heute geltenden Pflichtenhefte stützen sich ihrerseits auf das Reglement über die Detailorganisation der Stadtfeuerwehr.

Das Feuerwehrwesen hat sich in der Folge der starken Technisierung der Brandbekämpfung in den letzten Jahren immer schneller verändert. In der ganzen Schweiz sind die Feuerwehren mannschaftsmässig stark reduziert worden. Angehörige der Feuerwehr sind heute Spezialisten, die auch mit anspruchsvollen Geräten umzugehen haben. Die Brandbekämpfung wird laufend effizienter, gleichzeitig aber auch technischer.

Auch in Chur ist diese Entwicklung festzustellen. Innerhalb des letzten Jahrzehnts reduzierte sich der Bestand von ca. 180 auf rund 110 Angehörige der Feuerwehr. Die ehemals drei Kompanien an den Standorten der Depots Masans, Rheinstrasse und Kalchbühl wurden in eine einzige Kompanie komprimiert, welche gegenwärtig aus zwei Zügen besteht.

Neben Stützpunktaufgaben für den Kanton erfüllt die Feuerwehr Chur ab 2005 auch die gesamten Feuerwehraufgaben für die Gemeinde Haldenstein. Die bisherige kleine Quartierfeuerwehr von Passugg wird auf den gleichen Zeitpunkt definitiv aufgelöst bzw. in die Stadtfeuerwehr integriert.

Die Dreistufigkeit der heutigen Rechtsordnung bzw. Organisationsform (Gesetz, Reglemente, Pflichtenhefte) erweist sich angesichts des raschen Wandels immer wieder als schwerfällig und schwierig handhabbar. Die Realität hat die gesetzlichen Bestimmungen in weiten



Bereichen überholt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen zur Feuerpolizei und zum Kaminfegerwesen, welche abschliessend kantonal geregelt sind.

Es erweist sich je länger desto weniger als sinnvoll, neben umfassenden kantonalen Vorschriften auch auf kommunaler Ebene alle Details gesetzlich regeln zu wollen. Derartige Bestimmungen sind sehr oft schnell überholt oder müssten laufend angepasst werden.

Der Entwurf für ein neues „Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur“ ist deshalb bewusst viel kürzer gehalten als das bisherige Gesetz. Er regelt im Rahmen der kantonalen Vorschriften lediglich die kommunale Organisation unserer Feuerwehr. Das heutige „Reglement über die Detailorganisation der Stadtfeuerwehr (RB 442)“ soll aufgehoben werden. Die Details sollen einheitlich in Organigramm und Pflichtenheften durch den Stadtrat geregelt werden.

Offiziersrapport und Feuerwehrkommission beschäftigten sich intensiv mit der vorgeschlagenen Totalrevision. Die Feuerwehrkommission äusserte zwar gewisse Bedenken betreffend ihrer Auflösung, nahm den Vorschlag als Ganzes mit Beschluss vom 28. September 2004 dennoch einstimmig und in zustimmendem Sinne zur Kenntnis.

## **2. Wesentliche Neuerungen**

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum bisherigen Gesetz sind die folgenden:

- knappere Formulierungen, Verzicht auf zu detaillierte Bestimmungen auf verschiedenen Ebenen
- Abschaffung der Feuerwehrkommission
- zivilstandsunabhängige Regelung der Feuerwehrpflicht bzw. der Ersatzabgabe
- Verzicht auf Privilegierung einzelner Berufsgruppen bezüglich Feuerwehrpflicht
- Verankerung der interkommunalen Zusammenarbeit
- Verzicht auf eine kommunale Regelung des Kaminfegerwesens

## **3. Abschaffung der Feuerwehrkommission**

Während in früheren Jahren die damalige Feuerkommission der Stadt relativ häufig tagte, reduzierte sich deren Tätigkeit im Laufe der jüngeren Vergangenheit auf rund drei Sitzungen pro Jahr. Da die wesentlichen Geschäfte der Feuerwehr immer parallel in der Kommission und im Offiziersrapport vorbesprochen wurden, kam es oft zu Doppelspurigkeiten. Wesentliche Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission waren in den letzten Jah-



ren immer schwieriger umzusetzen. Dazu gehört beispielsweise die bisher stipulierte Antragstellung an den Stadtrat über die Material- und Fahrzeugbeschaffung. Die neue Submissionsgesetzgebung sowie professionellere stadtinterne Abläufe bei immer technischeren Vergaben führten zwangsläufig zu anderen Entscheidungsmechanismen.

Als Hauptaufgabe entschied die Kommission in den letzten Jahren im Wesentlichen über die Beförderungen. Dazu fällte sie am Jahresende die Bussen aus. Materiell wurden dabei die durch das Kommando bzw. das Departement vorbereiteten Anträge in aller Regel ohne Änderung zum Beschluss erhoben.

Der Stadtrat schlägt im Sinne einer strafferen Abwicklung der Geschäfte nun die Auflösung der Feuerwehrkommission vor. Deren bisherige Kompetenzen werden neu vom Offiziersrapport oder vom Stadtrat wahrgenommen. Der Kommandant verfügt selbstverständlich wie bisher über die entsprechenden Kompetenzen eines Dienststellenleiters.

#### **4. Finanzierung der Aufwendungen der Feuerwehr**

Das städtische Feuerwehrgesetz ist Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Aufgaben und Aufwendungen mittels Ersatzabgabe und Feuerschutzgebühr. Zusammen mit den Beiträgen des Kantons und den übrigen Einnahmen (z.B. Verrechnung von Einsätzen) konnte in den vergangenen Jahren der Aufwand der Feuerwehr der Stadt Chur gedeckt werden. Die Höhe der Ersatzabgabe und der Feuerschutzgebühr wird jährlich vom Gemeinderat im Rahmen der Beschlüsse zum Voranschlag festgelegt.

Betrag der Aufwandüberschuss der städtischen Feuerwehr in der Rechnung 1994 noch Fr. 132'200.--, so konnte in der Rechnung 2003 ein Ertragsüberschuss von Fr. 128'500.-- ausgewiesen werden. Der Stadtrat hält fest, dass auch in Zukunft der Aufwand der Feuerwehr jeweils zumindest mittelfristig durch die Einnahmen der Ersatzabgabe bzw. der Feuerschutzgebühr zu decken ist. In der Kontogruppe der Feuerwehr sollten jedoch weder grössere Ertrags- noch Aufwandüberschüsse resultieren.

Feuerschutzgebühr und Ersatzabgabe sind die beiden Haupteinnahmepositionen der Feuerwehr. Mit den Feuerschutzgebühren zahlen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden im Sinne einer „Versicherung“ entsprechend der Bewertung ihrer Gebäude einen Anteil an die Ausgaben der Feuerwehr. Der Satz beträgt derzeit 0.06 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert). Maximal könnte der Satz gemäss geltendem Gesetz 0.1 ‰ betragen.



Nur etwas mehr als 100 Feuerwehrpflichtige können in Chur aktiven Feuerwehrdienst leisten. Alle übrigen Pflichtigen haben entsprechend der gesetzlichen Bestimmung eine Ersatzabgabe zu leisten. Diese liegt gegenwärtig bei Fr. 105.-- pro Jahr.

Innerhalb der letzten zehn Jahre wurde die Gewichtung zwischen Feuerschutzgebühr und Ersatzabgabe deutlich verschoben. 1994 betrug die Einnahmen der Feuerschutzgebühr rund Fr. 664'000.-- (49 %), das Total der Ersatzabgaben belief sich auf rund Fr. 537'000.-- (40 %). Die übrigen Einnahmen machten 11 % aus. In der Zwischenzeit wurde der Satz der Feuerschutzgebühren reduziert und der Pflichtersatz erhöht. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung im letzten Jahrzehnt:

Entwicklung der Einnahmen (Ersatzabgaben/Feuerschutzgebühren) (Beträge in Franken)							
	Ersatzabgabe		Feuerschutzgebühr		Andere Einnahmen		Total
1994	537'000	(40 %)	664'000	(49 %)	148'000	(11 %)	1'349'000
2000	871'000	(60 %)	440'000	(30 %)	145'000	(10 %)	1'456'000
2003	998'000	(55 %)	570'000	(31 %)	248'000	(14 %)	1'816'000

Die Höhe der Ersatzabgaben und der Feuerschutzgebühren legt wie erwähnt der Gemeinderat jährlich im Zusammenhang mit dem Voranschlag fest. Die Tabelle zeigt, dass durch entsprechende Veränderungen der Tarife der Anteil der Ersatzabgaben im letzten Jahrzehnt deutlich angewachsen ist.

Im neuen Gesetz ist nun vorgesehen, die Ersatzabgaben neu zivilstandsunabhängig zu gestalten. Somit ist grundsätzlich jede Person zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr feuerwehrpflichtig. Da bisher die Regelung galt, dass von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnenden nur der eine Partner feuerwehrpflichtig ist und da zusätzlich neu auch die Befreiung von der Feuerwehrpflicht grundsätzlich restriktiver gestaltet werden soll, wird sich die Anzahl der Feuerwehrpflichtigen markant erhöhen.

Die Feuerschutzgebühr und die Ersatzabgabe dienen zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben. Nach Auffassung des Stadtrates sollen auch in Zukunft die Ansätze so fixiert werden, dass die Erträge die gesamten Aufwendungen für die Feuerwehr sowie für die Tätigkeit des Brandschutzexperten nicht dauernd wesentlich überschreiten.

Der Stadtrat ist allerdings auch der Meinung, dass sich der Anteil der Ersatzabgaben gemessen an den Gesamteinnahmen der Feuerwehr nicht noch weiter erhöhen sollte. Bei Inkraftsetzung des neuen Rechts ist somit der gegenwärtige Ansatz von Fr. 105.-- so zu re-



duzieren, damit trotz der Erhöhung der Anzahl Pflichtigen bei der Kontoposition „Ersatzabgaben“ keine wesentlichen Mehreinnahmen resultieren.

Gemäss Berechnung der Steuerverwaltung vom 21. September 2004 würde die zivilstands-unabhängige Regelung zur Definition der Feuerwehrlpflicht bzw. zur Leistung der Ersatzabgabe den Gesamtertrag der Feuerwehrlpflichtersatztaxe bei unveränderter Höhe auf rund 1.275 Mio. Franken ansteigen lassen. Soll kein Mehrertrag erzielt werden, könnte der Gemeinderat die Ersatztaxe pro Person somit von Fr. 105.-- auf Fr. 75.-- reduzieren.

Für die künftige Ansetzung der Gebühren und Abgaben schlägt der Stadtrat dem Gemeinderat folgende Zielgrössen vor:

Ersatzabgaben	50 - 60 %
Feuerschutzgebühren	30 - 35 %
übrige Einnahmen	10 - 15 %

## 5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Titel

Im Jahr 1974 wurde der Titel „Gesetz über die Feuerwehr, Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen“ gewählt. Die Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen waren in früheren Jahrzehnten organisatorisch der Feuerwehr unterstellt; heute ist der städtische Brandschutzexperte innerhalb des Hochbauamtes in der Abteilung Baupolizei integriert. Auch wenn vor allem aus Gründen der Finanzierung der technische Brandschutz und die entsprechenden Massnahmen im neuen Gesetz weiterhin Aufnahme finden, so soll mit dem kürzeren Titel die Feuerwehr ins Zentrum rücken.

### Art. 1 Zweck

Die kantonalen Vorschriften finden sich in der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden (BR 838.100), welche der Grosse Rat gestützt auf Art. 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung erlassen hat.

### Art. 2 Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Die Aufgabenaufzählung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Gesetz.



### **Art. 3** Feuerwehrpflicht

Anlässlich der letzten Teilrevision vom 4. März 2001 wurde die Feuerwehrpflicht neu definiert. Diese dauert vom 20. bis zum 50. Altersjahr.

Im bisherigen Gesetz wurden neun Personenkategorien definiert, welche vom aktiven Feuerwehrdienst und damit auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind. Die genaue Handhabung dieser Bestimmungen war im Einzelfall oft schwierig. Neu kann der Stadtrat bestimmte Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien. Dies soll allerdings sehr restriktiv erfolgen. Von der Ersatzabgabe befreit werden sollen auf jeden Fall in ungetrennter Ehe lebende Partnerinnen oder Partner von aktiv Dienst leistenden Angehörigen der Feuerwehr.

Aus administrativen Gründen empfiehlt sich, auch die Personengruppe, die das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht erreicht, vom Stadtrat von der Bezahlung der Feuerwehrpflichtersatztaxe zu befreien.

### **Art. 4** Weitere Angehörige der Feuerwehr

Schon heute leisten einzelne Angehörige der Feuerwehr, speziell Offiziere, auch über das 50. Altersjahr hinaus aktiven Feuerwehrdienst. Dies hat sich vor allem im Sinne der Kontinuität und einer geordneten Kaderplanung bewährt und soll daher neu auch im Gesetz verankert werden.

Vor allem seit Bestehen der Jugendfeuerwehr zeigt sich, dass junge Erwachsene (ab dem 18. Altersjahr) durchaus fähig und bereit wären, aktiv in die städtische Feuerwehr einzutreten. Auch diese Möglichkeit soll im Gesetz neu festgehalten werden.

### **Art. 5** Stadtrat

Der Grundsatz, wonach das gesamte Feuerwehrwesen unter der Aufsicht des Stadtrates steht, findet sich heute in Art. 10 des Gesetzes sowie in Art. 1 des Reglementes über die Detailorganisation der Stadtfeuerwehr. Das von der Feuerwehrkommission erarbeitete Reglement wird mit Inkrafttreten des neuen Feuerwehrgesetzes aufgehoben. Die Pflichtenhefte bleiben bestehen und sind ans neue Gesetz anzupassen.

Die Kompetenz zur Festlegung des Sollbestands der Feuerwehr bzw. desjenigen in den einzelnen Diensten liegt heute bei der Feuerwehrkommission (Art. 12 Abs.1 lit. I geltendes Gesetz). Die starke Reduktion der Anzahl der Angehörigen der Feuerwehr wurde in den letzten Jahren aber effektiv auf Grund veränderter kantonaler Subventionsvorgaben vorgenommen. Sollte einmal die Situation eintreffen, dass die Stadt einen höheren Bestand an



Feuerwehrlenten für nötig erachtet als dies durch die kantonalen Vorgaben vorgesehen wäre, dann muss dieser finanzpolitisch relevante Entscheid durch die Exekutive als politisch verantwortliches Organ gefällt werden. Die Festlegung des Sollbestandes der Spezialdienste und der jährliche Rekrutierungsbedarf soll neu durch den Offiziersrapport erfolgen (vgl. Art. 8 Abs. 4).

Bereits heute wählt der Stadtrat den Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertretung, während für die Ernennung, Beförderung oder Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere die Feuerwehrkommission zuständig ist. Neu soll der Stadtrat sämtliche Offiziere wählen. Die Kompetenz zur Bezeichnung der Unteroffiziere soll in Zukunft dem Offiziersrapport zukommen.

#### **Art. 6 Dienststelle Feuerwehr**

Dass die Dienststelle Feuerwehr durch den Kommandanten geführt wird, hat sich bewährt. Dies war in früheren Jahrzehnten nicht immer der Fall. Die Feuerwehr Chur soll überwiegend Milizorganisation bleiben. Die Dienststelle umfasst heute lediglich 150 Stellenprozent. Diese teilen sich auf den vollamtlichen Materialwart und eine Teilzeitsekretärin auf.

#### **Art. 7 Kommando**

Seit dem Jahr 2000 stehen dem Feuerwehrkommandanten zwei Stellvertreter zur Seite. Diese sind unter anderem für die Ausbildung des Kaders/der Mannschaft bzw. der Spezialdienste zuständig. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertretung bilden gemäss Art. 3 des bisherigen Reglementes über die Detailorganisation der Stadtfeuerwehr den Stab. Diese Kommandostruktur hat sich bewährt und soll neu auf Gesetzesstufe verankert werden.

#### **Art. 8 Offiziere, Offiziersrapporte**

Das Organigramm und die entsprechenden Pflichtenhefte wurden bisher durch die Feuerwehrkommission erlassen. Diese Kompetenz geht gemäss Gesetzesentwurf an den Stadtrat.

An Stelle der Feuerwehrkommission legt gemäss Entwurf neu der Stadtrat den Sollbestand der Feuerwehr fest, woraus sich der jährliche Rekrutierungsbedarf ergibt. Das bisherige Reglement über die Rekrutierung der Stadtfeuerwehr (RB 443) kann ebenfalls aufgehoben werden. Der Offiziersrapport wählt auf Antrag des Stabs auch die Unteroffiziere.

Der Offiziersrapport hat insbesondere auch die Kriterien zu bestimmen bzw. die einzelnen Personen namentlich zu bezeichnen, welche gemäss Art. 4 des Gesetzesentwurfes zusätz-



lich zu den 20- bis 50-jährigen Angehörigen der Feuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten können.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nahm nach bisherigem Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil, die Teilnahme am Offiziersrapport war ohne gesetzliche Bestimmung in der Regel auch üblich. Da der Offiziersrapport neu einen Teil der Kompetenzen der bisherigen Kommission übernimmt, soll die Teilnahme des zuständigen Stadtratsmitglieds am Offiziersrapport neu auch ausdrücklich verankert sein. Die Teilnahme des Materialwarts entspricht bisherigem Recht.

#### **Art. 9** Wahlvoraussetzung

Angehörige der Feuerwehr, welche als Offiziere oder Unteroffiziere von anderen Korps nach Chur wechseln, haben keinen automatischen Anspruch, ihre Funktion auch bei der Stadtfeuerwehr auszuüben.

#### **Art. 10** Dienstpflicht

Die Bestimmungen sind im Vergleich zum bisherigen Gesetz nur sehr knapp gehalten. Es wird vor allem auch darauf verzichtet, im Gesetz einzelne Entschuldigungsgründe zu definieren.

#### **Art. 11** Besoldung

Die Einzelheiten der Besoldung hat der Stadtrat bisher in einem Reglement geregelt (RB 444). Dieses wird momentan keiner Veränderung unterzogen. Die Soldansätze sind vor zwei Jahren deutlich erhöht worden.

#### **Art. 12** Ausrüstung

Die Grundsätze bezüglich der Ausrüstung entsprechen der bisherigen Praxis.

#### **Art. 13** Versicherungen

Im Gegensatz zum bisherigen Art. 23 soll neu darauf verzichtet werden, eine spezielle Versicherungspflicht für Privatpersonen zu stipulieren, die im Brand- oder Katastrophenfall Erste Hilfe leisten.

#### **Art. 14** Stützpunktaufgaben/regionale Zusammenarbeit

Auf Grund der enormen Spezialisierung und der immer komplexeren Technik der Brandbekämpfung ist in Graubünden die interkommunale Zusammenarbeit in den letzten Jahrzehn-



ten immer mehr verstärkt worden. Die Feuerwehr der Stadt Chur nimmt heute vor allem im Bereich der Strassenrettung auch eine regionale Funktion wahr. Dazu ist bereits im Jahr 1992 mit der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVA) ein Vertrag betreffend Feuerwehrstützpunkt A13 unterzeichnet worden.

Im Laufe des Jahres 2004 konnte mit den Gemeinden Haldenstein, Malix und Churwalden je eine Vereinbarung betreffend Feuerwehr unterzeichnet werden. Dadurch übernimmt die Feuerwehr der Stadt Chur die gemäss Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Graubünden den Gemeinden überbundenen Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Haldenstein sowie für das Gebiet Passugg/Meiersboden (Gemeinde Churwalden) und Rietwiesli (Gemeinde Malix).

Diese regionale Zusammenarbeit soll nun auch gesetzlich verankert werden. Der Stadtrat hegt allerdings derzeit nicht die Absicht, mit weiteren Gemeinden entsprechende Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen. Die städtische Feuerwehr könnte dadurch als Milizorganisation an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Allerdings kommt die Churer Feuerwehr bei grossen Schadensfällen in Nord- und Mittelbünden sowie im St. Galler Oberland seit Jahrzehnten regelmässig im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zum Einsatz.

#### **Art. 15** Jugendfeuerwehr

Seit rund drei Jahren besteht in Chur eine Jugendfeuerwehr, welche sich einer grossen Beliebtheit erfreut. Auch wenn die Jugendfeuerwehr bisher der Stadt wenig Kosten verursacht hat, scheint es dem Stadtrat richtig, die Möglichkeit einer Jugendfeuerwehr auch im Gesetz zu verankern.

#### **Art. 16** Brandschutzexperte

Im bisherigen Gesetz war der Feuerpolizei ein eigentliches Kapitel gewidmet (Art. 30 bis Art. 38). Diese Bestimmungen sind nicht mehr aktuell. Gemäss Art. 1 des Gesetzesentwurfs sind übergeordnet die kantonalen Vorschriften massgebend. Dies gilt insbesondere auch für die feuerpolizeilichen Bestimmungen.

Wie bisher soll auch in Zukunft jährlich im Voranschlag ein vom Gemeinderat bestimmter Betrag aus den Einnahmen der Feuerschutzgebühren der Feuerpolizei gutgeschrieben werden (vgl. Antrag der GPK zum Voranschlag 2004). Damit dies rechtens ist, soll die Tätigkeit des Feuerschutzexperten unter den Aufgaben dieses Gesetzes weiterhin aufgeführt werden.



### **Art. 17 Ersatzabgabe**

Der Grundsatz, wonach alle Personen im feuerwehrpflichtigen Alter, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten haben, soll nach Ansicht des Stadtrates wie bereits erläutert möglichst ohne Ausnahmen festgeschrieben werden. Der Stadtrat kann gemäss Art. 3 zwar bestimmte Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien. Dies soll wie erwähnt aber restriktiv gehandhabt werden.

Der 31. Dezember wird als Stichtag gewählt, damit die Entscheidung über den Wohnsitz bzw. die Besteuerung während des abgelaufenen Jahres kongruent und technisch gesehen automatisch verläuft. Diese Praxis wird von den Steuerverwaltungen gesamtschweizerisch angestrebt.

### **Art. 18 Befreiung**

Wie bisher sollen Feuerwehrpflichtige, die ununterbrochen mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, von der Ersatzabgabe befreit sein.

Die Bestimmung, wonach die Steuerverwaltung in Härtefällen über den Erlass der Ersatzabgabe entscheiden kann, entspricht Art. 7 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes. Sie hat sich bewährt.

### **Art. 19 Feuerschutzgebühr**

Die Feuerschutzgebühr wird nach geltendem Recht auf Grund des jeweiligen Neuwertes der Liegenschaft, den die GVA festsetzt, manuell errechnet und der Steuerrechnung manuell beigelegt. Diese Berechnungsart ist nicht mehr zeitgemäss, denn sie ist zeit- und somit kostenintensiv.

Der Vorschlag sieht nun vor, dass die Feuerschutzgebühr analog der Liegenschaftsteuer vom Vermögenssteuerwert (ohne Abzug von Schulden) berechnet wird. Da dieser Wert tiefer ist als der Neuwert der Liegenschaft von der GVA, muss der Steuersatz von 0.06 ‰ auf 0.1 ‰ erhöht werden, um den gleichen Ertrag zu erhalten. Dies ist auch der Grund, weshalb vorgeschlagen wird, den Maximalsatz auf 0.2 ‰ zu erhöhen. Damit bleibt dem Gemeinderat der gewünschte Handlungsspielraum.

Wählt man die vorgeschlagene Lösung, kann der Arbeitsvorgang praktisch voll automatisiert werden. Zeitersparnis und Unabhängigkeit von der GVA bei gleich bleibendem Ertrag sind die Folge.



Analog Art. 17 wird der Stichtag auf den 31. Dezember gesetzt ohne pro Rata-Rechnung, und der Einzug soll weiterhin über die Steuerverwaltung erfolgen.

#### **Art. 20** Befreiung

Die Formulierung wird im Vergleich zum bisherigen Art. 39 Abs. 2 stark verkürzt. Die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung gelten selbstverständlich trotzdem.

#### **Art. 21** Bussen

Der Bussenrahmen für unentschuldigtes Fernbleiben oder die Verletzung von Dienstvorschriften bleibt gleich (Art. 27, altes Gesetz). Bisher war die Feuerwehrkommission für die Aussprechung von Bussen zuständig. Neu wird vorgeschlagen, dass das Kommando auf Antrag des Offiziersrapportes unentschuldigtes Fernbleiben büsst. Der Stadtrat wird allfällige Bussen bezüglich der Zuwiderhandlung von Befehlen der Vorgesetzten aussprechen.

#### **Art. 22** Ausschluss

Angehörige der Feuerwehr, welche die Übungen in grosser Anzahl versäumen, stellen vor allem auch angesichts der immer technischeren Geräte ein zu hohes Sicherheitsrisiko dar. Neben der Büssung soll der Offiziersrapport darum auch den Ausschluss verfügen können.

#### **Art. 23** Rechtsmittel

Der Artikel regelt einerseits die stadtinternen Beschwerdemöglichkeiten. Nur Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 13. Dezember 2004

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder



## **Anhang**

### Gesetzestext

#### **Aktenauflage**

- Gesetz über die Feuerwehr, die Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen vom 7. Juli 1974 (RB 441)
- Reglement über die Detailorganisation der Stadffeuerwehr vom 22. November 1999 (RB 442)
- Reglement über die Rekrutierung der Stadffeuerwehr vom 26. November 1998 (RB 443)
- Reglement über die Besoldung der städtischen Feuerwehr vom 27. November 2000 (RB 444)
- Botschaft Nr. 22/96 "Teilrevision Gesetz über die Feuerwehr, Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen vom 7. Juli 1974" vom 9. September 1996
- Botschaft Nr. 15/2000 "Teilrevision Gesetz über die Feuerwehr, Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen" vom 14. August 2000
- Kantonale Feuerpolizeiverordnung (BR 838.100)
- Protokolle Feuerwehrkommission vom 27. Februar 2004 und 28. September 2004
- Protokoll Offiziersrapport vom 27. September 2004
- Pflichtenhefte und Organigramme
- Beschluss Stadtrat vom 10. Mai 2004 (Vereinbarungen mit den Gemeinden Haldenstein, Churwalden und Malix betreffend Feuerwehr)
- Vertrag mit Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden zum Feuerwehrstützpunkt N13 vom 13. Januar 1992
- Bericht der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Chur zum Voranschlag 2004
- Stellungnahme des Rechtskonsulenten vom 26. April 2004
- Stellungnahme des Vorstehers Steuerverwaltung vom 21. September 2004

# Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Stadt Chur.

### Art. 2

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Rettung von Menschen und Tieren
- b) Bränden und Explosionen
- c) Elementarereignissen und Katastrophen
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder belasten

### Art. 3

Feuerwehrpflicht

<sup>1</sup> Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur sind feuerwehrpflichtig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt.

<sup>4</sup> Feuerwehrpflichtige haben die von der zuständigen Instanz zugewiesene Aufgabe zu übernehmen. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

<sup>5</sup> Der Stadtrat kann bestimmte Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

### Art. 4

Weitere Angehörige der Feuerwehr Personen, die jünger oder älter sind als die in Art. 3 Abs. 2 genannte Feuerwehrpflicht, können ebenfalls aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

## II. Organisation und Aufgaben

### Art. 5

Stadtrat

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Stadtrat verantwortlich. Er legt insbesondere den Sollbestand der Feuerwehr der Stadt Chur fest.

<sup>2</sup> Der Stadtrat wählt die Offiziere.

### Art. 6

Dienststelle Feuerwehr

Die Dienststelle Feuerwehr wird durch das Kommando geführt und untersteht der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements. Zur Dienststelle gehören insbesondere ein Sekretariat sowie die Materialwartung.

### Art. 7

Kommando

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin (Kommando) leitet und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr.

<sup>2</sup> Das Kommando und seine Stellvertretung bilden den Stab.

### Art. 8

Offiziere/  
Offiziersrapport

<sup>1</sup> Pflichten und Aufgaben der Offiziersfunktionen werden in einem Organigramm und entsprechenden Pflichtenheften durch den Stadtrat geregelt.

<sup>2</sup> Dem Offiziersrapport gehören alle Offiziere der Feuerwehr der Stadt Chur an. Er wird vom Kommando geleitet. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie der Materialwart nehmen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Im Offiziersrapport werden ausbildungstechnische, materielle und personelle Angelegenheiten behandelt. Er kann dem Stadtrat Antrag stellen.

<sup>4</sup> Auf Antrag des Stabs legt der Offiziersrapport den Sollbestand der Spezialdienste sowie den jährlichen Rekrutierungsbedarf fest.

<sup>5</sup> Der Offiziersrapport wählt auf Antrag des Stabs die Unteroffiziere.

<sup>6</sup> Der Offiziersrapport regelt die Aufnahme oder das Verbleiben von weiteren Angehörigen der Feuerwehr gemäss Art. 4.

Art. 9

Wahlvoraussetzung Als Offiziere und Unteroffiziere können nur Angehörige der Feuerwehr ernannt werden, die der Funktion entsprechende Kurse mit Erfolg absolviert haben. Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung oder Beförderung.

Art. 10

Dienstplicht <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.  
<sup>2</sup> Der Offiziersrapport legt die Entschuldigungsgründe fest, der Stab entscheidet über Ausnahmen.

Art. 11

Besoldung <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden für Übungen und Einsätze besoldet.  
<sup>2</sup> Einzelheiten regelt der Stadtrat.

Art. 12

Ausrüstung <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr unentgeltlich abgegeben.  
<sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haften für alle Schäden, die absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.  
<sup>3</sup> Die Verwendung der persönlichen Ausrüstung ausser Dienst ist untersagt.  
<sup>4</sup> Bei Austritt oder Entlassung ist die persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.

Art. 13

Versicherungen Die Angehörigen der Feuerwehr werden durch die Stadt betreffend Haftpflicht und Unfall während der dienstlichen Tätigkeit versichert.

Art. 14

Stützpunktaufgaben/  
Regionale  
Zusammenarbeit <sup>1</sup> Die Feuerwehr der Stadt Chur kann vom Kanton in speziellen Arbeitsbereichen Stützpunktaufgaben übernehmen.  
<sup>2</sup> Zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Aufgabenbereich der Feuerwehr kann der Stadtrat entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Art. 15

Jugendfeuerwehr Die Feuerwehr der Stadt Chur kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten.

Art. 16

Brandschutzexperte Die Umsetzung der feuerpolizeilichen Vorschriften nimmt die Fachperson der städtischen Baupolizei wahr.

### III. Finanzierung

Art. 17

Ersatzabgabe <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ersatzabgabe bei der Genehmigung des Voranschlages.

<sup>3</sup> Der Einzug obliegt der Steuerverwaltung.

Art. 18

Befreiung <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind Feuerwehrpflichtige, die ununterbrochen mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, sowie Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiv Dienst leisten oder mindestens 15 Jahre geleistet haben.

<sup>2</sup> In Härtefällen entscheidet die Steuerverwaltung über den Erlass der Ersatzabgabe entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuererlass.

Art. 19

Feuerschutzgebühr <sup>1</sup> Für jedes auf städtischem Gebiet gelegene Gebäude erhebt die Stadt jährlich eine Feuerschutzgebühr. Diese beträgt höchstens 0.2 ‰ des Vermögenssteuerwertes ohne Abzug von Schulden. Stichtag für die Erhebung der Feuerschutzgebühr ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Feuerschutzgebühr bei der Genehmigung des Voranschlages.

<sup>3</sup> Der Einzug obliegt der Steuerverwaltung.

Art. 20

Befreiung Von der Feuerschutzgebühr befreit sind Gebäude, für welche die Eigentümerinnen und Eigentümer eine kantonal anerkannte Betriebsfeuerwehr führen.

#### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Bussen <sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bis maximal Fr. 100.-- pro Übung/Aufgebot bestraft werden. Die Bussen werden durch das Kommando auf Antrag des Offiziersrapportes ausgesprochen.

<sup>2</sup> Angehörige der Feuerwehr, welche Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft werden. Zuständig ist der Stadtrat auf Antrag des Offiziersrapportes.

Art. 22

Ausschluss Bei schweren und wiederholten Disziplinarvergehen oder übermässiger Abwesenheit bei den Übungen kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kommando auf Antrag des Offiziersrapportes.

Art. 23

Rechtsmittel <sup>1</sup> Gegen Entscheide des Kommandos, des Offiziersrapportes der Baupolizei oder der Steuerverwaltung kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Stadtrates können innerhalb von 20 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz über die Feuerwehr, die Feuerpolizei und das Kaminferwesen vom 7. Juli 1974 wird aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme durch das Stimmvolk.